

Satzung

der Stadt Templin zur Änderung ortsrechtlicher Vorschriften aus Anlass der Umstellung auf den Euro

Auf der Grundlage des § 5 i.V.m. § 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. S. 398) in der zurzeit geltenden Fassung beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Templin in ihrer Sitzung am 10.10.2001 folgende Änderungssatzung:

Artikel 1

Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Stadt Templin (Sondernutzungssatzung)

Die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Stadt Templin (Sondernutzungssatzung) vom 11. Mai 1999 wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ordnungswidrigkeiten nach dieser Satzung können mit einer Geldbuße bis zur Höhe des in § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils gültigen Fassung bestimmten Betrages geahndet werden.“

2. der Gebührentarif zu § 8 der Sondernutzungssatzung erhält folgende Fassung:

Tarif- stelle	Art der Sondernutzung	Sondern. Gebühr in €	Mindest- Gebühr in €
1	Baubuden, Gerüste, Baustofflagerungen, Aufstellung von Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräten - mit oder ohne Bauzaun -		
	je qm beanspruchte Verkehrsfläche monatlich	0, 80	10, 00
2	Lagerung von Gegenständen aller Art, die mehr als 24 Stunden andauert und nicht unter Tarifstelle 1 fällt		
	je qm beanspruchte Verkehrsfläche täglich	0, 50	0,50
3	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerb- lichen Zwecken aufgestellt werden.		10, 00

	je qm beanspruchte Verkehrsfläche	monatlich	1,55	
		vierteljährlich	4,10	
		halbjährlich	7,70	
4	Verkaufswagen im Reisegewerbe (Straßenverkauf - bis max. 30 min an einem Standort)			5,00
	je qm beanspruchte Verkehrsfläche	monatlich	2,05	
		halbjährlich	10,25	
		jährlich	20,45	
5	Ausstellen und Verkauf von Waren vor dem Ladenlokal sowie Aufstellen von Werbeständern			5,00
	je qm beanspruchte Verkehrsfläche	monatlich	3,10	
		halbjährlich	15,35	
		jährlich	27,60	
6	Softeisautomaten und Getränke- schankanlagen			5,00
	je qm beanspruchte Verkehrsfläche	monatlich	1,55	
		vierteljährlich	4,10	
		halbjährlich	7,70	
7	Kinderreitgeräte, Springburgen			5,00
		monatlich	1,55	
		halbjährlich	4,10	
		jährlich	7,70	
8	Werbeanlagen, die nicht gem. § 3 erlaubnisfrei sind			10,00
	je qm Ansichtsfläche	monatlich	1,55	
		halbjährlich	4,10	
		jährlich	7,70	
9	Plakatierungen			10,00
	je Stück in der Größe A 4	wöchentlich	0,50	
	je Stück größer als A 4		0,80	

10	Ambulante Verkaufsstände/ im Reisegewerbe Verkauf aus dem Fahrzeug in reisegewerbefreier Tätigkeit	je qm beanspruchter Verkehrsfläche	20, 00
		täglich	0, 50
		wöchentlich	1, 55
	Verkauf von a) geringwertigen Wirtschaftsgütern b) Blumen/Grabschmuck c) Druckwaren/ Zeitungen		

11	Informationsstände	je qm beanspruchte Verkehrsfläche	20, 00
		täglich	0, 50

Artikel 2

Änderung der Satzung der Stadt Templin zum Schutz von Bäumen, Hecken und Sträuchern (Baumschutzsatzung)

Die Satzung der Stadt Templin zum Schutz von Bäumen, Hecken und Sträuchern (Baumschutzsatzung) vom 16. 10. 2000 wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zur Höhe des in § 74 des Gesetzes über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg (Brandenburgisches Naturschutzgesetz – BbgNatSchG) vom 25. Juni 1992 (GVBl. I S. 208) in der jeweils gültigen Fassung bestimmten Betrages geahndet werden.“

Artikel 3

Änderung der Verwaltungsgebührensatzung Bereich Entwässerung für die Stadt Templin

Die Verwaltungsgebührensatzung Bereich Entwässerung für die Stadt Templin vom 09. Juli 1999 wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Ziff. 3 wird die Gebühr von „1,00 DM“ ersetzt durch die Gebühr von „0,50 €“.
2. Die Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung Bereich Entwässerung für die Stadt Templin zu erhebende Gebühren erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Gegenstand/ Verwaltungstätigkeit	Summe in €
1.	Entwässerungsgenehmigungen, Genehmigungen von haustechnischen Abwasseranlagen, Änderungsgenehmigungen gemäß § 10 Abwasserbeseitigungssatzung - Grundgebühr - Gebühr zuzüglich je angefangene halbe Stunde	20,00 5,00
2.	Ausspruch von Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 7 Abwasserbeseitigungssatzung	10,00
3.	Aufforderung zum Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage gemäß § 6 Abwasserbeseitigungssatzung	10,00
4.	Abnahme von Grundstücksanschlussleitungen und haustechnischen Abwasseranlagen gemäß § 15 Abs. 3 Abwasserbeseitigungssatzung - einmalige Abnahmegebühr - Gebühr je weitere Abnahme (Nachabnahmen)	26,00 15,00
5.	Auszüge/ Fotokopien/ Lichtpausen von Bestandsunterlagen, Akten und dgl. für jede Seite - im Format A 1, A 2 und größer - im Format A 3 - im Format A 4	5,00 2,30 1,50
6.	Heraussuchen von Unterlagen bezüglich Entwässerung aus dem Archiv - Grundgebühr - Gebühr zuzüglich je angefangene halbe Stunde	2,60 2,60

Artikel 4

Änderung der Satzung über die Höhe der Ablösebeiträge für Stellplätze und Garagen in der Stadt Templin

Die Satzung über die Höhe der Ablösebeiträge für Stellplätze und Garagen in der Stadt Templin vom 14. 09. 1999 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden die Ablösebeiträge

In der Zone I des Gemeindegebietes auf	1.278,00 €
in der Zone II des Gemeindegebietes auf	2.556,00 €

je notwendigen Stellplatz festgesetzt.

Artikel 5

Inkrafttreten

Diese Artikelsatzung tritt am 01. 01. 2002 in Kraft.

Templin, den 12.10.2001

Ulrich Schoeneich
Hauptamtlicher Bürgermeister

Helmut Jetter
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Templin zur Änderung ortsrechtlicher Vorschriften aus Anlass der Umstellung auf den Euro vom 12.10.2001 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg enthalten oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn die Verletzung nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Templin, den 15.10.2001

Für die Stadt Templin

Ulrich Schoeneich
Hauptamtlicher Bürgermeister